

BL_GERICHTE 420 24 34 vom 9. April 2024

BL Gerichte, 2024-04-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_420 24 34](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_420_24_34)

FR: BL_GERICHTE 420 24 34 du 9 avril 2024

IT: BL_GERICHTE 420 24 34 del 9 aprile 2024

Regeste

Der Kanton Basel-Landschaft kennt kein Beschwerdeverfahren nach Art. 4 Abs. 2 SchGG (E. 1.1.2); Zuständigkeit der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde zur Beurteilung von betriebsrechtlichen Beschwerden im Zusammenhang mit Betreibungen gegen Gemeinden (E. 1.1.2 f.); Verneinung der Nichtigkeit des Betreibungsbegehrens (E. 2.2.3 und 2.2.5); Rückweisung des Betreibungsbegehrens zur Nachbesserung als Rechtsfolge einer unklaren Schuldnerbezeichnung, welche nicht zur Nichtigkeit führt (E. 2.2.8).

Erwägungen

E. 3

Für das Beschwerdeverfahren werden gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG i.V.m. Art. 61 Abs. 2 lit. a der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG) keine Kosten erhoben. Es darf keine Parteientschädigung zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG), womit jede Partei ihre Parteikosten selbst trägt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.